



Erläuterungen gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG über Tagesordnungspunkte, zu denen keine Beschlussfassung erfolgt

Tagesordnungspunkt 1

Gemäß §§ 172, 173 AktG ist zum Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss jeweils für das Geschäftsjahr 2022 gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Es liegt damit nicht der Sonderfall nach § 173 AktG vor, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen. Auch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 1 genannten, der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Tagesordnungspunkt 2

Gemäß §§ 172, 173 AktG ist zum Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss jeweils für das Geschäftsjahr 2023 gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Es liegt damit nicht der Sonderfall nach § 173 AktG vor, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen. Auch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 2 genannten, der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Tagesordnungspunkt 3

Gemäß §§ 172, 173 AktG ist zum Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss jeweils für das Geschäftsjahr 2024 gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Es liegt damit nicht der Sonderfall nach § 173 AktG vor, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen. Auch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 3 genannten, der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen ist gesetzlich nicht vorgesehen.